

# KBO-Ä1 Kassen- und Beitragsordnung

Antragsteller\*in: Christine von Milczewski

## Text

Von Zeile 40 bis 58:

### ~~§3 Sonderbeiträge~~

~~1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 Prozent an den Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 Prozent, mit zwei zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 Prozent. Kreistagsmitglieder mit drei oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle Aufwandsentschädigung.~~

~~2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen hiervon 30 Prozent an den Kreisverband spenden.~~

~~3. Alle Mitglieder, die B'90/ DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 Prozent an den Kreisverband spenden.~~

~~4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.~~

~~5. Gewählte Mandatsträger\*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.~~

### §3 Mandatsträgerabgabe

Um eine zusätzliche Finanzierung der Parteiarbeit zu ermöglichen, sind Spenden der Mandatsträger\*innen aus den erhaltenen Aufwandsentschädigungen, aus Sitzungsgeldern sowie aus Vergütungen für Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratmitgliedschaften (Mandatsträgerabgabe) erwünscht. Die Entscheidung für eine Mandatsträgerabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach freiwillig. Das Prinzip der Freiwilligkeit beinhaltet, dass kein\*e Mandatsträger\*in die Höhe der Spende begründen oder sich persönlich für die Höhe rechtfertigen muss. Die Mandatsträgerabgabe kann zweckgebunden erfolgen (siehe § 2 Satz 3).

## KBO-Ä2 Kassen- und Beitragsordnung

Antragsteller\*in: Christine von Milczewski

### Text

Von Zeile 65 bis 77:

~~Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem/der KreisschatzmeisterIn gegenüber den OrtsschatzmeisterInnen und des/der LandesschatzmeisterIn auszuüben. Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 des Parteiengesetzes ab. Die OrtsschatzmeisterInnen sind gehalten, bis Mitte Januar ihre Abrechnungen dem/der KreisschatzmeisterIn vorzulegen. Hier genügt eine Ein- und Ausgabenrechnung, da die Kassen Unterkassen der Kreisverbandskasse sind.~~

Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 des Parteiengesetzes ab.

Von Zeile 98 bis 106:

~~gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Die Kassen, die von den OrtsschatzmeisterInnen der Ortsverbände geführt werden, sind Unterkassen der Kreisverbandskasse.~~

~~Andere Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die OrtsschatzmeisterInnen führen ein Kassenbuch. Die Abrechnung per Kassenbuch und Belegen ist mit dem/der KreisschatzmeisterIn vierteljährlich durchzuführen.~~

Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die Abrechnung per Belegen ist mit dem/der KreisschatzmeisterIn durchzuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der

Von Zeile 110 bis 111 löschen:

Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch ~~wieder~~ zu Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den

Von Zeile 116 bis 118:

Grundausrüstung, die vom Kreisverband als erste Zahlung an neu gegründete Ortsverbände geht, beträgt 100 €. Spenden müssen von den ~~OrtsschatzmeisterInnen~~Ortsverbänden direkt an den/die KreisschatzmeisterIn weitergeleitet werden, damit sie sofort

### Begründung

Da die Ortsvereine nicht mehr über eine eigene Kasse verfügen, muss auch die Kassen- und Beitragsordnung entsprechend angepasst werden. So verfügen die Ortvereine (jedenfalls meiner Kenntnis nach) vielerorts nicht mehr über Ortsschatzmeister\*innen und über eine eigene Buchführung.

## S-Ä1 Satzung

Antragsteller\*in: Rebecca (Kreisgeschäftsführerin)

### Text

Von Zeile 241 bis 248:

sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.

2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. ~~Sie und der\*die Schatzmeister\*in vertreten den~~ Der Kreisverband ~~einzel~~n wird durch je zwei Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Vorsitzenden sowie der\*die Kreisschatzmeister\*in werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch ~~Blockwahl~~ Listenwahl.

4. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch und

Von Zeile 256 bis 257:

7. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind jederzeit nach Ankündigung auf der Tagesordnung mit ~~einfacher~~ 2/3-Mehrheit abwählbar.

### Begründung

Diese Vorschläge wurden auf der letzten KMV (Jevenstedt) eingebracht.

## S-Ä2 Satzung

Antragsteller\*in: Christine von Milczewski

### Text

Von Zeile 186 bis 189:

Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen ~~der Hälfte~~ einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Davon ausgenommen sind

Von Zeile 256 bis 257:

7. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind jederzeit nach Ankündigung auf der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung mit ~~einfacher~~ einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählbar.

### Begründung

Die Mitglieder des Kreisvorstands sind durch die Kreismitgliederversammlung demokratisch für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Eine vorzeitige Abwahl kommt einem Misstrauensantrag gleich und bedarf daher aus meiner Sicht einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, um die ursprüngliche Wahlentscheidung und das damit ausgesprochene Vertrauen für die Zukunft rückgängig zu machen.

## S-Ä3 Satzung

Antragsteller\*in: Christine von Milczewski

### Text

Von Zeile 202 bis 204:

Jede\*r Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

a. Liste 1 ist die ~~Frauenliste~~Liste für Frauen und Diverse für alle ungeraden Plätze. Jede\*r Wähler\*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50 %

Von Zeile 206 bis 208:

auf der Liste 2 kandidieren.

b. Liste 2 ist die Liste für ~~Frauen und Männer~~Menschen jeglichen Geschlechts für alle geraden Plätze. Jede\*r Wähler\*in hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als Delegierte\*r ist,

### Begründung

Als Kreisverband einer Partei, die die Gleichstellung aller Geschlechter ernst nimmt, sollten wir aus meiner Sicht den ersten Schritt machen, die Gleichstellung des dritten Geschlechts in unserer Partei und deren Statuten auch institutionell zu verankern. Ich schlage daher vor, die erste Liste (bisher Frauenliste) auch für die Personen zu öffnen, die für das dritte Geschlecht "divers" optiert haben. Dementsprechend ist die zweite Liste für Menschen jeglichen Geschlechts.